

ÖKUSS-Leitfaden zur Förderung bundesweiter Selbsthilfeorganisationen 2026

10. April 2025

Herausgeberin und Kontakt:

Österreichische Kompetenz- und Servicestelle für Selbsthilfe

Kontakt: oekuss@goeg.at



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	2
1 Einleitung	3
2 Allgemeines.....	4
2.1 Begriffsdefinitionen.....	4
2.1 Ziel der Förderung	5
2.2 Grundprinzipien der Förderung	5
2.3 (Weiter-)Entwicklung der Förderkriterien unter Einbeziehung von B-SHO.....	5
2.4 Förderwesen – Aufgaben der ÖKUSS im Überblick.....	6
3 Fördervoraussetzungen: Wer kann Förderung beantragen?	7
4 Für welche Aktivitäten und Kosten können Förderungen beantragt werden?.....	13
4.1 Förderbare Aktivitäten	13
4.2 Förderhöhe und Förderdauer.....	17
4.3 Grundsätzlich förderbare Positionen.....	17
4.4 Nichtförderbare Bereiche.....	18
4.5 Richtsätze für Kosten.....	19
5 Von der Antragstellung zur Entscheidung.....	21
5.1 Wie wird die Förderung beantragt?	21
5.2 Wer entscheidet?	21
5.3 Wann wird entschieden?	22
5.4 Wie wird über die Förderanträge entschieden?	22
6 Von der Entscheidung bis zur Auszahlung.....	24
7 Vom Nachweis der Mittelverwendung bis zur Abrechnung	25
7.1 Berichtslegung.....	25
7.2 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel	25
7.3 Rückforderung.....	26
7.4 Datenschutz	27
8 Anhang: Orientierungshilfe zur Teilnahme von Selbsthilfevertretungen an Fachveranstaltungen für Berufsgruppen in Zusammenhang mit dem Laienwerbverbot... 30	
9 Quellen.....	32

Abkürzungsverzeichnis

BMASGPK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
B-SHO	bundesweite themenbezogene Selbsthilfeorganisationen
DVSV	Dachverband der Sozialversicherungsträger
FGÖ	Fonds Gesundes Österreich
GÖG	Gesundheit Österreich GmbH
ÖKUSS	Österreichische Kompetenz- und Servicestelle für Selbsthilfe
SHG	Selbsthilfegruppe
SHO	Selbsthilfeorganisation
SV	Sozialversicherung

1 Einleitung

In diesem Leitfaden sind für Sie die relevanten Informationen über die Antragstellung zur Förderung von Aktivitäten themenbezogener bundesweiter Selbsthilfeorganisationen (B-SHO) zusammengestellt. Der Leitfaden basiert auf dem Konzept zur öffentlichen Förderung der Selbsthilfe (SV 2018). Das Konzept wurde von Vertreterinnen und Vertretern des Dachverbands der Sozialversicherungsträger, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Fonds Gesundes Österreich gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfe entwickelt. Es verfolgt das Ziel, Selbsthilfeorganisationen in ihrer Sichtbarkeit und ihren Aktivitäten zu stärken und kollektive Patientenbeteiligung zu fördern. Das Konzept fußt auf vier Säulen. Der vorliegende Leitfaden befasst sich nur mit Säule 2, der finanziellen Förderung bundesweiter Selbsthilfeorganisationen.

Die österreichische Sozialversicherung stellt seit 2018 jährlich Mittel für bundesweite themenbezogene Selbsthilfeorganisationen (kurz: B-SHO) in der Höhe von 420.000 Euro bereit. Die Österreichische Kompetenz- und Servicestelle für Selbsthilfe (ÖKUSS) – eine von der Sozialversicherung und dem Fonds Gesundes Österreich (FGÖ) gemeinsam finanzierte Einrichtung – ist mit der Abwicklung der Förderung beauftragt (siehe www.oekuss.at). Damit wurde erstmals eine systematische finanzielle Förderung aus Mitteln der öffentlichen Hand für bundesweite Selbsthilfeorganisationen in Österreich etabliert.

B-SHO sollen dadurch mehr Anerkennung erfahren und an Sichtbarkeit gewinnen. Zudem werden sie im Wahrnehmen ihrer Aktivitäten, insbesondere in der Vertretung von Interessen der Patientinnen und Patienten (Patientenbeteiligung), gestärkt.

Mit der Einführung einer finanziellen Förderung von B-SHO wurde die bisherige Lücke einer öffentlichen Förderung für B-SHO geschlossen. Um diese möglichst transparent zu gestalten, werden in der Folge die definierten Förderkriterien und Förderrichtlinien dargelegt. Gleichzeitig ermöglicht das Fördermanagement die Qualitätssicherung geförderter Aktivitäten. Auf Basis der bisherigen Erfahrungen mit der Fördermittelvergabe wurde der Leitfaden redaktionell überarbeitet. Die wichtigsten inhaltlichen Anpassungen sind gelb und kursiv hervorgehoben. **Bitte lesen Sie das gesamte Dokument durch, bevor Sie einen Antrag stellen.**

2 Allgemeines

2.1 Begriffsdefinitionen

Selbsthilfegruppe

Selbsthilfegruppen (SHG) sind lt. ÖNORM (ÖNORM K 1910: 2016 07 01) definiert als „freiwilliger Zusammenschluss von Menschen, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheit, psychischen und sozialen Problemen richten, von denen sie entweder selber oder als Angehörige betroffen sind. Ihr Ziel ist eine Veränderung ihrer persönlichen Lebensumstände und häufig auch ein Hineinwirken in das sozial- und gesundheitspolitische Umfeld“.

Selbsthilfegruppen zeichnen sich durch regelmäßige physische Treffen aus. Wenn in der Folge von aktiven Selbsthilfegruppen gesprochen wird, sind solche mit regelmäßigen (mind. quartalsweisen) Treffen Betroffener/Angehöriger gemeint. Mindestens zwei der quartalsweisen Selbsthilfegruppentreffen müssen physisch stattfinden. Dabei fungiert eine Person, die Mitglied in der B-SHO (oder der entsprechenden Landesorganisation) ist, als Ansprechperson für die SHG. Diese steht ggf. durch Teilnahme an Veranstaltungen der Landes- oder Bundesorganisation mit dieser in Kontakt (z. B. Teilnahme an Vorstandssitzungen, Generalversammlung, Jahrestagung).

Ein wesentliches Merkmal von Selbsthilfegruppen ist der wechselseitige Austausch. Daher werden Gruppen, die regelmäßige Treffen mit überwiegendem Informationscharakter (z. B. Vorträge) ohne wechselseitigen Austausch abhalten, hier nicht als Selbsthilfegruppen verstanden.

Bundesweite themenbezogene Selbsthilfeorganisationen (B-SHO)

Selbsthilfeorganisationen sind formal (in der Regel als Verein) organisierte Zusammenschlüsse Betroffener oder Angehöriger Betroffener eines gesundheitlichen (physischen/psychischen) Problems oder einer Behinderung.

Die Vertreter:innen der B-SHO sind demokratisch legitimiert (gewählt) und ihren Mitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Betroffenen/Angehörigen stellen den überwiegenden Anteil der Mitglieder und besetzen mehrheitlich die Leitungspositionen in der B-SHO (Vereinsvorstand).

Selbsthilfeorganisationen gründen auf Selbsthilfegruppen, daher orientieren sich ihre Aktivitäten in Anlehnung an klassische Selbsthilfegruppen am Selbsthilfe- und Gruppenprinzip.

Dem Selbsthilfeprinzip folgend, werden die Aktivitäten weitgehend ohne Leitung durch eine Fachkraft geplant und umgesetzt. Fachkräfte können aber durchaus von der B-SHO hinzugezogen werden. Der überwiegende Teil der Aktivitäten wird durch ehrenamtliche Mitarbeit getragen.

Gemäß dem Gruppenprinzip orientieren sich die Arbeitsweisen der B-SHO vorrangig an der wechselseitigen Unterstützung und Stärkung Betroffener und der gemeinschaftlichen Lösung von Problemen sowie der Vertretung kollektiver Interessen.

2.1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, bundesweite Selbsthilfeorganisationen in ihren Aktivitäten zu stärken. Aktivitäten (siehe Kapitel 4.1), die bis dato mangels Ressourcen zu kurz gekommen sind, sollen durch die Förderung ermöglicht werden oder bereits bestehende Aktivitäten wirksamer, umfangreicher, qualitativvoller und nachhaltiger gestaltet werden.

2.2 Grundprinzipien der Förderung

- **Förderung als echte Subvention:** Bei der Förderung für bundesweite Aktivitäten handelt es sich um eine echte Subvention, d. h. um eine Geldzuwendung, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten.
Mit der Bereitstellung finanzieller Fördermittel sollen B-SHO in ihren Aktivitäten gestärkt werden. Dabei wird Wert darauf gelegt, dass ihre Eigenständigkeit und Autonomie durch die Mittelvergabe nicht eingeschränkt wird. B-SHO sollen ihren Förderbedarf aufzeigen.
- **Förderung mit niederschwelliger und transparenter Gestaltung:** Das Förderwesen soll möglichst niederschwellig und transparent bei zugleich bestmöglicher Sicherstellung der widmungsgemäßen Mittelverwendung agieren.
- **Förderung konkreter Aktivitäten:** Es sollen neue Aktivitäten angeregt oder bestehende Aktivitäten ausgeweitet oder verbessert werden.
- **Förderung ohne Rechtsanspruch:** Die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie erfolgt auf Basis der Maßgaben des Konzepts zur öffentlichen Förderung der Selbsthilfe (2018). Darüber hinaus obliegt dem ÖKUSS-Entscheidungsgremium die finale Zuerkennung der Fördermittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zusage von Förderungen besteht nicht.

2.3 (Weiter-)Entwicklung der Förderkriterien unter Einbeziehung von B-SHO

Die vorliegenden Förderkriterien wurden im Zuge eines partizipativen Prozesses in drei Workshops unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfe, des Dachverbands, des Fonds Gesundes Österreich und mit einer wissenschaftlichen Begleitung ausgearbeitet und abgestimmt. Zudem wurden weitere Rückmeldungen von Vertreterinnen und Vertretern der Zielgruppe eingeholt.

Zur Weiterentwicklung der Förderkriterien und des Fördermanagements werden die Erfahrungen laufend dokumentiert. Auf Basis der Rückmeldungen und Erfahrungen aus den bisherigen Förderperioden sowie der Evaluationsergebnisse wurde der Leitfaden konkretisiert.

2.4 Förderwesen – Aufgaben der ÖKUSS im Überblick

Die Österreichische Kompetenz- und Servicestelle für Selbsthilfe (ÖKUSS) ist für die gesamte Abwicklung des Fördermanagements zuständig:

- ÖKUSS informiert über Möglichkeit und Modalitäten der Antragsstellung und steht für Fragen seitens der antragstellenden Organisationen zur Verfügung.
- ÖKUSS prüft die formale Korrektheit der eingelangten Anträge, bereitet diese auf und legt sie dem Entscheidungsgremium zur Entscheidung vor.
- ÖKUSS informiert die antragstellende Organisation über die Förderentscheidung und schließt nach Zusage einer Förderung mit der jeweiligen Organisation eine Fördervereinbarung ab.
- ÖKUSS informiert auf ihrer Website über die positiv entschiedenen Förderanträge und veröffentlicht den Namen der B-SHO, die Höhe der Förderung und die geförderte Aktivität.
- ÖKUSS überprüft am Ende der Förderperiode (jeweils 30. November) die vertragskonforme Mittelverwendung und fordert gegebenenfalls Rückzahlungen ein.
- ÖKUSS veröffentlicht auf ihrer Website ausgewählte Endberichte (Beispiele guter Praxis) als Orientierungsrahmen für andere antragstellende Organisationen.
- ÖKUSS sammelt die Rückmeldungen zur Förderung und unterbreitet Vorschläge zur Überarbeitung der Förderrichtlinien, die mit Vertreterinnen und Vertretern der österreichischen Sozialversicherung sowie mit dem ÖKUSS-Fachbeirat besprochen werden und über die im Entscheidungsgremium abgestimmt wird.

3 Fördervoraussetzungen: Wer kann Förderung beantragen?

Folgende Kriterien wurden im Rahmen des partizipativen Prozesses unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern des Dachverbands, des FGO, der Selbsthilfe und einer wissenschaftlichen Begleitung festgelegt.

Tabelle 3.1 beschreibt die Kriterien und erläutert ihren Hintergrund

Tabelle 3.1: Voraussetzungen für antragstellende Selbsthilfeorganisationen

Voraussetzungen (Fragennummern laut Antrag)	Erläuterung/Begründung
<ul style="list-style-type: none"> ■ bundesweiter Fokus (1.7, 2.1) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die B-SHO vertritt Anliegen auf Bundesebene und weist bundesweite Aktivitäten auf, die allen Mitgliedern der Organisation zugutekommen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als bundesweite Selbsthilfeorganisation gilt eine Selbsthilfeorganisation, die bundesweite Aktivitäten (Aktivitäten in mind. 3 Bundesländern) setzt und kollektive Interessen auf Bundesebene vertritt.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestverbreitung in drei Bundesländern (1.7) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die antragstellende Organisation ist in mindestens drei Bundesländern in Form lokaler Selbsthilfegruppen aktiv (siehe auch Definition Selbsthilfegruppe). ▪ Ausnahme: Für seltene Erkrankungen gilt, dass es Mitglieder in mindestens drei Bundesländern geben muss. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbsthilfeorganisationen sind Zusammenschlüsse von Selbsthilfegruppen. Zudem ist eine breite Basis von Selbsthilfegruppen und Mitgliedern günstig, um als starke Interessenvertretung auftreten zu können. ▪ Anmerkung zur Ausnahme: Wenn die Mitglieder (Personen) der B-SHO mehrheitlich von einer seltenen Erkrankung betroffen sind, gilt, dass die B-SHO Betroffene/Angehörige in mindestens drei Bundesländern aufzuweisen hat. ▪ Reine Internetgruppen werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht von der Förderung erfasst.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestbestandsdauer von drei Jahren (5.1) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die B-SHO besteht <i>als Verein</i> seit mindestens drei Jahren. ▪ Ausnahme: Eine Förderung ist für neugegründete bundesweite Selbsthilfeorganisationen unter folgender Voraussetzung möglich: Der neue Zusammenschluss umfasst themenbezogene Landesorganisa- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Um eine Förderung beantragen zu dürfen, muss bereits eine gewisse Bestandsdauer gegeben sein, um Beständigkeit zu zeigen und auf Erfahrung in Interessenvertretung zurückgreifen zu können. ▪ B-SHO müssen seit drei Jahren bestehen und im Jahr der Antragsstellung Selbsthilfegruppen bzw. Mitglieder

Voraussetzungen (Fragenummern laut Antrag)	Erläuterung/Begründung
<p>nen (Vereine) oder Selbsthilfegruppen (Vereine) aus mindestens 3 Bundesländern, die nachweislich seit mindestens 3 Jahren bestehen. Die Aktivitäten dieser Mitglieder müssen nachvollziehbar belegt werden (z. B. durch Tätigkeitsberichte, Protokolle, Materialien, Newsletter, Website, Vereinsregisterauszug etc.).</p>	<p>(im Falle einer seltenen Erkrankung) in drei Bundesländern aufweisen.</p>
<p>■ themenbezogene Ausrichtung (1.6)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der primäre Zweck der B-SHO muss auf die Bewältigung eines spezifischen Gesundheitsproblems gerichtet sein. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Förderung adressiert themenbezogene Selbsthilfeorganisationen, die <i>ein</i> spezifisches Gesundheitsproblem (wie z. B. eine bestimmte Erkrankung) bearbeiten.
<p>■ formale und demokratische Verfasstheit (1.2, 2.2)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die B-SHO ist formal in der Regel als Verein konstituiert. ▪ Die Vertreter:innen der B-SHO sind demokratisch legitimiert (gewählt) und ihren Mitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Damit finanzielle Mittel ausgeschüttet werden können, muss eine Organisation eine formale Rechtsform aufweisen (z. B. Verein, Arbeitsgemeinschaft). An Privatpersonen oder lose Gruppierungen können keine Mittel ausgeschüttet werden. ▪ Demokratische Meinungsbildung in der Organisation ist Voraussetzung für Repräsentationsfähigkeit.
<p>■ Betroffenenkontrolle (2.2, 2.3, 2.4)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitgliedschaft: In der Organisation haben sich überwiegend von einem bestimmten gesundheitlichen Problem (selbst oder als Angehörige) betroffene Menschen zusammengeschlossen. ▪ Leitung: Die Betroffenen/Angehörigen selbst besetzen mehrheitlich die Leitungspositionen der B-SHO. ▪ Im Vordergrund stehen die wechselseitige Unterstützung und gemeinschaftliche Problemlösung unter Betroffenen/Angehörigen sowie die Vertretung kollektiver Interessen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbsthilfeorganisationen sind Organisationen von Betroffenen/Angehörigen und für Betroffene/Angehörige und zeichnen sich durch Selbstorganisation aus. Betroffene/Angehörige bestimmen also selbst über Ziele, Aktivitäten und Strukturen (= wesentliche Entscheidungen) ihrer Organisation. ▪ Betroffene/Angehörige (nicht Ärztin und Arzt oder andere Berufsgruppen) besetzen die relevanten Entscheidungspositionen. ▪ Für eine Antragstellung muss die B-SHO Selbsthilfegruppen bzw. Mitglieder (im Falle einer seltenen Erkrankung) in mind. drei Bundesländern aufweisen, sonst lässt sie den

Voraussetzungen (Fragenummern laut Antrag)	Erläuterung/Begründung
	<p>Aspekt der gegenseitigen Unterstützung vermissen. Das gilt auch für Organisationen, die sich ausschließlich auf Interessenvertretung, Forschung, Beratung etc. konzentrieren.</p>
<p>■ Vorrang der Ehrenamtlichkeit (2.3)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der überwiegende Teil der Aktivitäten wird durch ehrenamtliche Mitarbeit getragen. ▪ Der Vorstand arbeitet jedenfalls ehrenamtlich. ▪ <i>Vorstandsvorsitz</i> und bezahlte Geschäftsführung dürfen nicht zusammenfallen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Merkmal der Selbsthilfe ist die gegenseitige Unterstützung aus inneren Motiven der Betroffenheit heraus. Daher wird der Großteil der Arbeit in Selbsthilfeorganisationen durch ehrenamtlich Tätige geleistet. ▪ Um kommerzielle Interessen in B-SHO zu vermeiden, dürfen Vorstandsvorsitz und bezahlte Geschäftsführung nicht zusammenfallen.
<p>■ Transparenz (2.4, 2.5, 2.6, 2.7)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine B-SHO macht Informationen zu ihren Aktivitäten, Organisationsstrukturen und zu ihrer finanziellen Gebarung öffentlich zugänglich.¹ ▪ Sie gibt bekannt, von welchen Organisationen sie finanzielle Mittel erhält. ▪ Die Aufstellung der Finanzierung ist jedenfalls gegliedert nach Mitteln von Wirtschaftsunternehmen (themenbezogen und nichtthemenbezogen), privaten Spenden, Mitteln der öffentlichen Hand und Mitgliedsbeiträgen. Angaben hierzu sind jeweils in Prozent der Gesamtmittel auszuweisen. Die Informationen müssen auf der Website öffentlich zugänglich gemacht werden. ▪ Jede Zuwendung von themenbezogenen Wirtschaftsunternehmen in Höhe von 10 % der Einnahmen oder mehr muss transparent 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Transparenz ist in der Selbsthilfe wesentlich, um Interessen und allfällige Interessenkonflikte offenzulegen. ▪ Transparenz in Bezug auf die Herkunft von Information und Meinung: Wo immer Informationen für Betroffene oder Interessierte bereitgestellt werden, sollte ihre Herkunft klar ersichtlich sein. ▪ Transparenz über Organisationsstrukturen ist wichtig, um Einblicke in die Entscheidungsstrukturen der SHO zu erhalten. ▪ Transparenz in Bezug auf die Herkunft der finanziellen Mittel sowie kostenloser Dienst- und Sachleistungen, die der Organisation zur Verfügung stehen, da diese Einfluss auf die Meinungsbildung nehmen könnte

¹ Zur Unterstützung kann, die von ÖKUSS entwickelte „Orientierungshilfe zur Umsetzung von Transparenz in Selbsthilfeorganisationen“ herangezogen werden. Die Orientierungshilfe ist auf der ÖKUSS-Website unter folgendem Link zu finden: <https://oekuss.at/Transparenz2>.

Voraussetzungen (Fragenummern laut Antrag)	Erläuterung/Begründung
<p>dargestellt werden, d. h. Name der Mittelgeber, genauer Prozentsatz des Anteils an den jährlichen Gesamteinnahmen und Verwendungszweck sind offenzulegen. Als Zuwendungen von themenbezogenen Wirtschaftsunternehmen gelten Mittel von Unternehmen, die in mindestens einem der folgenden taxativ aufgezählten Bereiche tätig sind und damit in inhaltlicher Verbindung zum Thema der antragstellenden Organisation stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ pharmazeutische/medizinische Produkte ▪ Gesundheitsdienste/Apotheken ▪ Therapien / diagnostische Maßnahmen ▪ Medizintechnik <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Beträgen in Höhe von unter 10 % der Einnahmen muss nur der Name des themenbezogenen Unternehmens angegeben werden. ▪ Dienst- und Sachleistungen (z. B. Druck von Broschüren, kostenlos zur Verfügung gestellte Räume) von themenbezogenen Unternehmen müssen transparent dargestellt werden, d. h. Name des dienst-/sachleistungsspendenden Unternehmens und Art der Leistung sind offenzulegen. ▪ Die Sozialversicherung als Fördergeberin bzw. die ÖKUSS im Rahmen der Förderadministration hat im Bedarfsfall die Möglichkeit zur Einsichtnahme. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Transparenz in Bezug auf die Mittelverwendung, damit klar ist, wofür die Mittel eingesetzt wurden, und um eine zweckmäßige Verwendung der Mittel sicherzustellen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Unabhängigkeit von anderen Interessen (2.4) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die B-SHO richtet ihre Arbeit ausschließlich an den Interessen und Bedürfnissen der Betroffenen aus. ▪ In allen Fällen von Kooperation behält sie die Kontrolle über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung und die Verwendung der Fördermittel. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereits der Begriff „Selbsthilfe“ zeigt, dass sich der Zweck von Selbsthilfeorganisationen immer auf die Bedürfnisse der Betroffenen und Mitglieder richtet. ▪ Um gegenüber ihren Mitgliedern und politischen Akteurinnen und Akteuren glaubwürdig zu sein, muss eine B-SHO sicherstellen, dass sie nicht

Voraussetzungen (Fragenummern laut Antrag)	Erläuterung/Begründung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie verpflichtet sich zur Unabhängigkeit gegenüber politischen Parteien, staatlichen oder konfessionellen Stellen, gesetzlichen Versicherungsträgern und Wirtschaftsunternehmen. ▪ Die B-SHO ist nicht gewinnorientiert. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ von anderen, externen Interessengruppen beeinflusst wird. ▪ Die Tätigkeit der B-SHO darf nicht auf das Erzielen finanzieller Gewinne ausgerichtet sein.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Mittel von themenbezogenen Wirtschaftsunternehmen (1.9, 2.6) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Anteil der finanziellen Einnahmen² von Wirtschaftsunternehmen, die in einem thematischen Zusammenhang mit der B-SHO stehen, an den gesamten Einnahmen (Spenden, öffentliche Gelder, finanzielle Mittel von Wirtschafts- und Industrieunternehmen sowie Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen) der B-SHO liegt im zuletzt abgeschlossenen Wirtschaftsjahr bei einer Obergrenze von 40 %. Ein Sockelbetrag von 500 Euro bleibt unberücksichtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Werden Selbsthilfeorganisationen überwiegend von (einzelnen) Wirtschaftsunternehmen unterstützt, kann dies ihre Unabhängigkeit gefährden. Daher sollte angestrebt werden, den Anteil der Finanzierung durch themenbezogene Wirtschaftsunternehmen schrittweise zu reduzieren. Die bereitgestellte Förderung soll dies erleichtern. ▪ Nicht zu den finanziellen Einnahmen zählen für die SHO kostenlos erhaltene Sach- und Dienstleistungen.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einhaltung des „Verhaltenskodex“ bei Inanspruchnahme von Mitteln von themenbezogenen Wirtschaftsunternehmen (siehe nachfolgende Erläuterungen; 2.7) Die Grundsätze Transparenz, Werbebeschränkungen, Neutralität und Schutz der Privatsphäre werden in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen B-SHO und Unternehmen fixiert. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mittel von themenbezogenen Wirtschaftsunternehmen können die Unabhängigkeit von B-SHO gefährden. Daher werden einschlägige Aspekte der Zusammenarbeit von Beginn an vertraglich vereinbart, um die Unabhängigkeit der B-SHO zu gewährleisten.

² Unter Einkünfte aus Wirtschaftsunternehmen, die in einem thematischen Zusammenhang mit der Selbsthilfeorganisation stehen, fallen:

alle **Geldflüsse** an die B-SHO von Unternehmen (die in einem thematischen Zusammenhang mit der B-SHO stehen) wie Spenden, Sponsoring, Förderungen, Einnahmen durch Inserate, Aufwandsentschädigungen/Entgelt für erbrachte Dienstleistungen der B-SHO (z. B. Unterstützung eines Unternehmens bei der Broschüreneerstellung mit Fachwissen der B-SHO) etc. Ein themenbezogener Zusammenhang besteht insbesondere, wenn es sich um Dienstleistungen oder Produkte handelt, die von der österreichischen Sozialversicherung (teilweise) bezahlt bzw. refundiert werden. Geldflüsse von Wirtschaftsunternehmen, die in keinem thematischen Zusammenhang stehen wie z. B. Hausbank, Autowerkstatt, Grafikstudio, Lebensmittelhändler werden nicht in die 40 % einberechnet.

Verhaltenskodex (2.7):

Antragstellende Organisationen, die Mittel von themenbezogenen Wirtschaftsunternehmen erhalten, müssen künftig mit Mittelgeberinnen und Mittelgebern von themenbezogenen Wirtschaftsunternehmen einen „Verhaltenskodex“ mit folgenden Inhalten abschließen:

- **Transparenz**
 - Zuwendungen durch themenbezogene Wirtschaftsunternehmen sind nach Art, Umfang und Zweck offenzulegen.
- **Werbebeschränkungen und Neutralität**
 - Bei Veranstaltungen und in Publikationen einer B-SHO ist eine unausgewogene Werbung für einzelne Anbieter:innen, Produkte und Dienstleistungen aus dem Medizinbereich, die in Zusammenhang mit der betreffenden Krankheit stehen (pharmazeutische Produkte, Medizintechnik, Gesundheitsdienste und Apotheken etc.), nicht erlaubt. Nahrungsmittel sind davon ausgenommen.
 - Das allgemeine Anführen eines Unternehmens als Förderer ist zulässig.
 - Eine B-SHO gibt keine Empfehlungen für bestimmte medizinische Produkte, Therapien, Dienstleistungen oder diagnostische Maßnahmen ab.
- **Schutz der Privatsphäre**
 - Eine B-SHO verpflichtet sich, keine Namen oder Adressen von Mitgliedern weiterzugeben.

Von der Förderung ausgeschlossene Organisationen:

Aufgrund der in Tabelle 2 dargestellten Voraussetzungen für antragstellende Selbsthilfeorganisationen sind folgende Organisationen/Einrichtungen nicht förderberechtigt:

- gewinnorientierte Organisationen
- Start-ups
- ausschließlich im Internet agierende Initiativen
- Selbsthilfe-/Interessenorganisationen, die nicht auf die Bewältigung eines spezifischen Gesundheitsproblems gerichtet sind
- Selbsthilfelandesorganisationen, -stellen und lokale Selbsthilfegruppen
- Wohlfahrtsverbände
- Verbraucherverbände
- Patientenberatungsstellen, bei denen die Beratung durch Fachkräfte erfolgt
- krankheitsspezifische Beratungseinrichtungen
- Fachgesellschaften
- Fördervereine
- stationäre/ambulante Hospizdienste
- Pflegewohngemeinschaften

4 Für welche Aktivitäten und Kosten können Förderungen beantragt werden?

4.1 Förderbare Aktivitäten

Die Förderung versteht sich nicht als Basisförderung. Nur Kosten in Zusammenhang mit einer konkreten Aktivität können gefördert werden – aliquote Kosten für Büro etc. können zu den Kosten für diese Aktivität eingereicht werden.

Gefördert werden Aktivitäten von B-SHO, die sich in einem der folgenden Bereiche verorten lassen (Fragen im Antrag 3.1, 3.5, 3.9):

- Aktivitäten zur Selbstorganisation der B-SHO und zur (unmittelbaren) Unterstützung Betroffener (**innenorientierte Aktivitäten**)

förderbare Aktivität	Beispiele für förderbare Aktivitäten	Beispiele für nichtförderbare Aktivitäten
Koordination und Kommunikation: Aktivitäten zur Selbstorganisation sowie zur Vernetzung und Unterstützung der Selbsthilfegruppen des jeweiligen Problembereichs	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zweitägiger Workshop mit Organisationsberaterinnen und -beratern zwecks Teambuilding oder Leitbilderstellung ▪ Die bundeslandübergreifende Unterstützung von Selbsthilfegruppen (z. B. Schulung für SHG-Leiter:innen) ist förderbar. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Betrieb der B-SHO als solcher ist keine förderbare Aktivität. Es können nur Kosten in Zusammenhang mit einer konkreten Aktivität gefördert werden – aliquote Kosten für Büro etc. können zu den Kosten für diese Aktivität eingereicht werden. ▪ keine Unterstützung einzelner SHG oder Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene, z. B. Kostenübernahmen für Visitenkarten oder den Betrieb der Landesstelle (Abgrenzung zu Fördersäule 1).
Organisation von Information und von Beratung Betroffener³ durch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Recherche und Aufbereitung von Informationen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Beratungstätigkeit selbst kann nicht gefördert werden.

³ Betroffene können Mitglieder sein, aber auch Aktivitäten zur Beratung von Nichtmitgliedern sind förderbar.

<p><u>Betroffene</u> und Erstellung von Informationsmaterialien für Betroffene</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ partizipative Erstellung von Informationsbroschüren für Betroffene/Angehörige ▪ Einrichtung einer von Betroffenen betreuten Telefonhotline für Fragen von Betroffenen etc. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Organisation von Kinderbetreuung während Schulferien
<p>Austausch und Kooperationen mit anderen Selbsthilfeorganisationen national und international</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vernetzungstreffen mit anderen B-SHO im Rahmen eines Wochenendseminars zur Abstimmung der Kooperationsmöglichkeiten ▪ Teilnahme von SHO-Vertreterinnen und -Vertretern aus Österreich an einer Tagung der europäischen Patientenorganisation zum Thema der SHO 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entsenden des wissenschaftlichen Beirats der B-SHO zu einem Fachkongress ▪ Förderung von Reise-/Übernachungskosten etc. für SHO-Vertreter:innen aus dem Ausland, die im Zuge von Vernetzungen nach Österreich kommen (ausgenommen Referentinnen und Referenten bei Tagungen, Workshops etc.), da ausschließlich B-SHO aus Österreich gefördert werden

- Aktivitäten, die sich an die Öffentlichkeit, die Gesundheitsversorgung oder die Gesundheitspolitik richten (**außenorientierte Aktivitäten**):

förderbare Aktivität	Beispiele für förderbare Aktivitäten	Beispiele für nichtförderbare Aktivitäten
<p>Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung und Information der Allgemeinheit oder spezifischer Gruppen (z. B. Arbeitnehmer:innen, Schüler:innen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Werbekampagne gegen Stigmatisierung aufgrund der Erkrankung ▪ (Weiter-)Entwicklung der Website der B-SHO ▪ Vorträge in Schulen/Betrieben zwecks Aufklärung und Sensibilisierung bezüglich der Erkrankung und Lebensumstände Betroffener 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsatz medizinischer Tests zwecks Screenings von Risikofaktoren und Erkrankungen zur Sensibilisierung der Bevölkerung ▪ Charity-Events, um Geld für Familien mit wenig Einkommen zu sammeln
<p>themenspezifische Interessenvertretung (gegen-</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung einer Stellungnahme zu einem bestimmten Thema 	<p>Es liegen noch keine Beispiele vor.</p>

<p>über Politik, Sozialversicherungen, Gesundheitseinrichtungen etc.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufwandsentschädigung für Teilnahme an Gremien auf Bundesebene (konkret: Kostenersatz für Reise- und Übernachtungskosten, aber nicht für die Zeit der Anwesenheit im Gremium). Die Kosten werden nur übernommen, wenn es keine Kostenübernahme durch das Bundesgremium selbst gibt. ▪ Vorbereitungsarbeiten für eine Teilnahme an bundesweiten Arbeitsgruppen 	
<p>Austausch und Kooperationen mit Einrichtungen des Gesundheitssystems (z. B. Einbeziehen in Fortbildungen, Entlassungsmanagement etc.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitwirkung an überregionalen Projekten zur Weiterentwicklung von Gesundheitseinrichtungen (z. B. Primärversorgungseinheiten) ▪ Vorträge/Workshops zur Bekanntmachung der Selbsthilfearbeit in Fachhochschulen ▪ Mitwirkung an der Aus-/Fortbildung Angehöriger von Gesundheitsberufen (z. B. Kommunikationsseminare) 	<p>Es liegen noch keine Beispiele vor.</p>

Im Fall einer Förderung von Aktivitäten, bei denen fachliche (medizinische) Informationen veröffentlicht werden, ist eine Prüfung durch eine fachlich qualifizierte Person verpflichtend umzusetzen und im Endbericht nachzuweisen (Name der Prüferin oder des Prüfers, Kurzdarstellung ihrer:seiner fachlichen Qualifikation und Ergebnis der Prüfung).

Im Fall einer Förderung von Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen ist der:die Fördernehmer:in zur Entwicklung bzw. Einhaltung eines Kinderschutzkonzeptes (Kinderschutzrichtlinie) verpflichtet. Hierbei sollen die Organisationsstrukturen und Abläufe an Kinderrechten und Kindeswohl ausgerichtet werden, um Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen die Kinder und Jugendlichen bestmöglich vor jeder Art von Gewalt geschützt werden. Als Hilfestellung bietet das Bundeskanzleramt einen Leitfaden an, welcher HIER zu finden ist.

Die beantragte Aktivität muss nachvollziehbar beschrieben werden, damit eine Einschätzung möglich ist, ob sie förderbar ist. Im Rahmen der Beschreibung soll die antragstellende B-SHO ein Bild dahingehend vermitteln,

- wer die Zielgruppe der Aktivität ist,
- was der Inhalt der Aktivität ist, was gemacht wird und in welchen Schritten (Meilensteinen) sie umgesetzt wird,
- *welche Kennzahlen erreicht werden sollen (z. B. Teilnehmerzahl, Zugriffszahlen, Anzahl Medienberichte, Downloadzahlen),*
- welchen Nutzen die Aktivität für die B-SHO hat,
- wie häufig die Aktivität umgesetzt wird.

B-SHO, die den Voraussetzungen (vgl. Kapitel 3) entsprechen, können Fördermittel für zwei der oben angeführten Aktivitäten beantragen. Werden Fördermittel für zwei Aktivitäten beantragt, **muss** eine davon außenorientiert sein. Mit dieser Regelung soll die Rolle von SHO als Patienten- oder Betroffenenvertretung gefördert werden.

*Zusätzlich kann die Förderung einer Zusatzaktivität beantragt werden. Dieser Antrag wird vom Entscheidungsgremium nur dann berücksichtigt, wenn weniger positiv entschiedene Anträge vorliegen, als Fördermittel vorhanden sind. Damit soll die vollständige Ausschöpfung der Mittel unterstützt werden. WICHTIG: Wird eine Zusatzaktivität beantragt, **muss** auch in diesem Fall eine der ersten beiden Aktivitäten außenorientiert sein!*

Bitte bedenken Sie vor einer Antragstellung, dass die eingereichten Aktivitäten unter Umständen auch (z. B. finanzielle) Auswirkungen auf die nachfolgenden Kalenderjahre haben!

4.2 Förderhöhe und Förderdauer

■ Förderhöhe

- Die zugestandene Förderung kann eine Vollförderung sein, d. h. die eingereichten Aktivitäten können auch zu 100 Prozent aus dieser Förderung gedeckt werden. Wird ein Teil der Aktivitäten aus anderen Mitteln gedeckt, kann auch nur eine Teilförderung beantragt werden.
- *Beantragt werden können pro antragstellende Organisation – unabhängig von ihrem Jahresbudget – Mittel in Höhe von maximal 10.000 Euro/Jahr für eine oder zwei Aktivitäten (Maximalwert). Es besteht die Möglichkeit zur Beantragung einer Zusatzaktivität mit 5.000 Euro/Jahr (Richtwert), unabhängig davon, ob es sich dabei um die zweite oder dritte beantragte Aktivität handelt. Insgesamt ist eine Beantragung von maximal 15.000 Euro an Fördermittel möglich. Bitte beachten Sie: Die Zusatzaktivität wird vom Entscheidungs-gremium nur dann berücksichtigt, wenn ausreichend Fördermittel vorhanden sind.*
- Eine Untergrenze für Förderungen gibt es nicht.
- Die zugesprochene Förderhöhe hängt von der Anzahl der eingelangten, formal korrekten Anträge, der Plausibilität der beantragten Vorhaben und der dargestellten Kosten ab.

■ Förderdauer

- Die Förderdauer ist zeitlich begrenzt und beträgt ein Jahr (1. 12. 2025 bis 30. 11. 2026).
- **Erneute Einreichungen auch für die Weiterentwicklung und Fortführung der Aktivität(en) sind zulässig.**

4.3 Grundsätzlich förderbare Positionen

Finanziert werden können die nachfolgenden Positionen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den beantragten Aktivitäten der B-SHO stehen und die Rechnungen im Förderzeitraum gestellt und beglichen wurden:

- Raumkosten und Miete
- Büroausstattung und Sachkosten (PC, Telefon, Lizenzen für Onlinetools etc.)
- regelmäßige Ausgaben für Internetauftritte (Website etc.)
- Ausgaben für regelmäßig erscheinende Medien (Druckkosten etc.)
- Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit, beispielsweise von Publikationen oder der Organisationswebsite
- Reisekosten und Zeitfahrausweise⁴

⁴ Zeitfahrausweise (z.B. Klimaticket) können bei Vorlage des Zahlungsnachweises, einer Kopie des Ausweises sowie einer Aufstellung über alle getätigten Einzelfahrten inkl. Namen des bzw. der Reisenden, Zweck der Fahrt, Datum der Fahrt, Zeitpunkt des Fahrtantrittes, Fahrtstrecke (von ... nach ...) pro Fahrt, fiktive Fahrkosten pro Fahrt auf Basis der Ticketpreise (als Standard gilt die 2te Klasse) und Gesamtsumme gefördert werden.

Die Förderung erfolgt, wenn die Kosten der Zeitfahrausweise unter den Gesamtkosten der fiktiven Einzelfahrten liegen. Es müssen auf jeden Fall ausreichend aktivitätsbezogene Fahrten mit dem Zeitfahrausweis innerhalb des geförderten Projektzeitraums liegen.

- Schulungen oder Fortbildungen (Teilnahmegebühren, Kosten für externe Vortragende etc.)
- Personalausgaben (hier wird jedoch grundsätzlich Ehrenamtlichkeit vorausgesetzt)
- *Freiwilligenpauschale (sofern diese in Bezug zur Umsetzung einer geförderten Aktivität steht)*
- Honorare für Vorträge von Fachreferentinnen und -referenten sowie Erfahrungsexpertinnen und -experten (Betroffene/Angehörige) bei B-SHO-Veranstaltungen Teilnahme an Fachveranstaltungen für Berufsgruppen (siehe dazu auch die Orientierungshilfe im Anhang)
- sonstige externe Dienstleistungen und Sachkosten (z. B. Steuerberatung, Organisationsberatung, Versicherungen, Catering exkl. alkoholischer Getränke)

Angebote müssen für die Antragstellung nur auf Nachfrage vorgelegt werden.

4.4 Nichtförderbare Bereiche

Nicht förderbar sind folgende Positionen:

- Freizeitaktivitäten
- Studien
- pauschale Aufwandsentschädigungen (z. B. ohne ausreichende Leistungsbeschreibung, Kostenkalkulationsbasis etc.)
- private Raumkosten bzw. Mietkosten von Privaträumen
- bereits von anderen Förderstellen finanzierte Aktivitäten
- Angebote, die als Leistungen der Kassen oder anderer Rechtsträger erbracht werden (z. B. therapeutische Maßnahmen, Beratung)
- Verwaltungsaufwand für die Administration der Fördermittel
- Gutscheine und Preise (z. B. für eine Verlosung, als Anreiz zur Teilnahme)
- alkoholische Getränke
- Reisekosten in Bezug auf Veranstaltungen in Österreich für Vertreter:innen von Selbsthilfeorganisationen aus anderen Ländern
- Zeitaufwand für die Teilnahme an Fachgremien im Zuge der Interessenvertretung
- ggfs. Umsatzsteuer, sofern die fördernehmende Organisation über eine Vorsteuerabzugsberechtigung verfügt

4.5 Richtsätze für Kosten

Die maximal finanzierte Höhe für bestimmte Kosten orientiert sich an folgenden Richtsätzen:

Kosten:	Richtwert:
■ interne Personalkosten:	
echte Dienstnehmer:innen	maximal EUR 40,- Bruttostundenlohn, d. h. inkl. jeglicher gesetzlicher Dienstgeberkosten
■ externe Personalkosten/Honorare:	
Honorare z. B. für grafische Gestaltung, Organisationsberatung, Artikel in Medien der B-SHO etc.	maximal EUR 210,- brutto (EUR 175,- netto) pro Stunde bzw. EUR 1.680,- brutto (EUR 1.400,- netto) pro Tag (Tagessatz)
Referentenhonorare für einzelne Vorträge	maximal ein halber Tagessatz (EUR 840,- brutto bzw. EUR 700,- netto), inkl. Vor- und Nachbereitungszeit
Angebote	Für Dienstleistungen (wie auch für Anschaffungen) müssen keine Angebote vorgelegt werden.
■ Reise- und Übernachtungskosten:	
Reisekosten	Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (ÖBB 2. Klasse, Bus, Flug Economy-Class) oder - wenn begründbar - das amtliche KM-Geld für PKW
Übernachungskosten	EUR 144,- brutto (EUR 120,- netto) pro Person und Nacht (ohne Verpflegung)
Diäten für angestelltes Personal	

Kosten:	Richtwert:
	... sind unter Einhaltung der Vorgaben des Einkommensteuergesetzes (§ 26 Z 4 EStG) förderbar

■ interne Personalkosten

Grundsätzlich gilt, dass Personalaufwendungen **ausschließlich** für „echte“ Dienstnehmer:innen förderbar sind.

Von einem:einer echten Dienstnehmer:in (Arbeitnehmer:in oder Angestellte:r) spricht man dann, wenn folgende Merkmale zutreffen:

- Einkünfte gem. § 25 EStG
- Weisungsgebundenheit
- Benützung der Betriebsmittel der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers
- Verpflichtung zur persönlichen Dienstleistung

Aufwendungen für Urlaubsrückstellungen werden ebenso wie Ausgaben für Überstunden, freiwillige Sozialleistungen und freiwillige Zulagen nicht zur Förderung berücksichtigt.

5 Von der Antragstellung zur Entscheidung

5.1 Wie wird die Förderung beantragt?

Jede B-SHO, welche die Förderkriterien erfüllt (vgl. Kapitel 3), kann für jedes Förderjahr – unter Einhaltung der Fristen – einen Antrag einreichen (siehe www.oekuss.at).

Hierfür ist das entsprechende Antragsformular vollständig und korrekt auszufüllen und mit den erforderlichen Unterlagen fristgerecht online einzureichen. Dabei sind die Anträge rechtsverbindlich von den zeichnungsberechtigten Personen zu unterzeichnen (Unterschriftenblatt).

Bei der Entwicklung der Unterlagen und des Förderwesens wurde versucht, den administrativen Aufwand – unter Beachtung aller Vorgaben – so gering wie möglich zu halten.

Folgende Unterlagen sind einzureichen (Fragenummern laut Antrag):

- Antragsformular online
- Formular „Finanzierung der antragstellenden Organisation“ (Frage 1.9)
- Formular „Budget der Aktivitäten“ (Frage 3.14)
- Vereinsregisterauszug⁵ nicht älter als 14 Tage (Frage 5.1)
- zuletzt erstellter Tätigkeitsbericht (Frage 5.2)
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Frage 5.3):
Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung muss mindestens die Summe der Einnahmen und jene der Ausgaben sowie die wesentlichen Positionen enthalten.
- Statuten der Organisation (Frage 5.4)
- Unterschriftenblatt (Frage 5.6)

5.2 Wer entscheidet?

Für die Entscheidung über die Förderanträge hat der Dachverband der Sozialversicherungsträger ein aus zentralen Stakeholdern zusammengesetztes Entscheidungsgremium eingerichtet, das über die grundsätzliche Förderung sowie über die Förderhöhe entscheidet. Die Zusammensetzung dieses Gremiums wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

Zur Sicherung der Transparenz und zur Vermeidung von Doppelförderungen werden die Entscheidungen auch auf der ÖKUSS-Website veröffentlicht, und zwar mit

- Name und Anschrift der geförderten B-SHO,
- Titel der geförderten Aktivität(en),

⁵ Der Vereinsregisterauszug kann kostenlos unter folgender Webadresse abgefragt werden:
<https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/Registerauszug>

- Höhe der Förderung.

5.3 Wann wird entschieden?

Die Entscheidungssitzung über die Mittelvergabe findet in der Regel einmal im Jahr im Oktober/ November statt, damit die Förderverträge bis Jahresende abgeschlossen sind und die Aktivitäten spätestens im Dezember starten können.

Der genaue Entscheidungstermin wird, sobald er feststeht, auf der ÖKUSS-Website bekanntgegeben.

5.4 Wie wird über die Förderanträge entschieden?

Die ÖKUSS prüft die Anträge:

- **formal:** Wurde der Antrag ...
 - fristgerecht eingereicht?
 - rechtsverbindlich von den zeichnungsberechtigten Personen unterschrieben?
 - vollständig ausgefüllt?
 - Und: Entspricht die antragstellende Organisation den Förderkriterien, bzw. verpflichtet sie sich zu deren Einhaltung (Selbsterklärung)? (vgl. Kapitel 3)
- **kaufmännisch:**
 - Ist die Finanzlage der antragstellenden Organisation in geordnetem Zustand, sodass eine erfolgreiche Durchführung der Aktivitäten zu erwarten ist?
 - Ist das beantragte Budget inhaltlich und betragsmäßig plausibel und angemessen?
 - Entsprechen die beantragten Mittel den oben angeführten Richtsätzen für Kosten?
- **fachlich:**
 - Entsprechen die eingereichten Aktivitäten inhaltlich den in 4.31. genannten Förderzwecken?
 - Stehen die beantragten Kosten in angemessener Relation zu den geplanten Aktivitäten sowie zum intendierten Nutzen (Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit)?
 - Besitzt die antragstellende Organisation die Kapazität zur Durchführung der beantragten Aktivitäten?

Fehlen der ÖKUSS Informationen oder sind Angaben unklar, fragen ÖKUSS-Mitarbeiter:innen bei den antragstellenden Organisationen nach.

Die Entscheidung über die Zusage von Fördermitteln fällt ein Entscheidungsgremium (siehe Kapitel 5.2). Dieses entscheidet unter Berücksichtigung

- der Anzahl formal, kaufmännisch und fachlich korrekter und plausibler Anträge sowie
- der Summe der insgesamt beantragten Mittel.

Sollten in Summe mehr Mittel beantragt werden, als zur Verfügung stehen, wird folgender vom Entscheidungsgremium beschlossener Auswahlmechanismus zum Entscheid herangezogen.

Auswahlmechanismus:

1. *Übersteigen die beantragten Mittel positiv geprüfter Anträge die zur Verfügung stehenden Gesamtmittel in der Höhe von mindestens 420.000 Euro, sollen im ersten Schritt alle Zusatzaktivitäten gestrichen werden.*
2. *Stehen nach dieser Streichung wieder Mittel zur Verfügung, soll im zweiten Schritt bei den Selbsthilfeorganisationen mit geringem Jahresbudget mit der Gewährung der Zusatzaktivitäten begonnen werden (beginnend mit den Aktivitäten der Selbsthilfeorganisationen mit den kleinsten Jahresbudgets, solange die Mittel reichen).*
3. *Übersteigen die beantragten Mittel bereits die vorhandenen Mittel für die Förderung aller zweiten Aktivitäten, sollen (analog zu 1.) alle zweiten Aktivitäten gestrichen werden und anschließend bei noch vorhandenen finanziellen Mitteln die Selbsthilfeorganisationen mit geringem Jahresbudget bevorzugt werden.*

Bewilligungen begründen keinen Anspruch auf eine Förderung in gleicher Höhe im folgenden Jahr.

Möglichst zeitnah nach der Vergabeentscheidung werden die Fördervereinbarungen erstellt und an die antragstellenden Organisationen versandt, beziehungsweise werden die antragstellenden Organisationen über eine Ablehnung des Förderantrags informiert.

6 Von der Entscheidung bis zur Auszahlung

Fördervereinbarung und Auszahlungsmodalitäten

Über positiv entschiedene Förderanträge schließt die ÖKUSS Fördervereinbarungen mit der fördernehmenden Organisation ab.

Die Überweisung der zugesprochenen Förderung erfolgt nach Einlangen der unterzeichneten Fördervereinbarung und nach Freigabe der Mittel durch den Dachverband frühestens im Februar des Förderjahres auf das im Antrag angegebene Konto.

Es werden jeweils nur jene Kosten abgegolten, die **tatsächlich** innerhalb der Förderperiode angefallen sind, d. h. es liegt eine gültige Rechnung vor, und diese wurde vollständig bezahlt.

7 Vom Nachweis der Mittelverwendung bis zur Abrechnung

Grundlage für die Abrechnung von Fördermitteln sind die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (BGBl. II Nr. 190/2018, Fassung vom 17. 2. 2020), der gegenständliche Leitfaden sowie die rechtsgültig unterzeichnete Fördervereinbarung.

7.1 Berichtslegung

Die fördernehmende Organisation hat der ÖKUSS jene Ereignisse unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die eine inhaltliche und/oder kaufmännische Abänderung des Förderansuchens bzw. der Fördervereinbarung erfordern würden oder welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern bzw. unmöglich machen.

Zum Ende des Förderzeitraums ist unter anderem eine Kurzbeschreibung der geförderten Aktivität im Umfang von etwa einer DIN-A4-Seite vorzulegen. Die Kurzbeschreibung dient auch dem Sichtbarmachen der Aktivitäten von B-SHO und kann eventuell anderen Selbsthilfeorganisationen als Anregung oder Vorbild dienen. Eine Vorlage für die Kurzbeschreibung wird von der ÖKUSS zur Verfügung gestellt.

7.2 Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel

Die Endabrechnung hinsichtlich der Verwendung der von der ÖKUSS erhaltenen Mittel ist **bis spätestens 30. 11.** des jeweiligen Förderjahres vorzulegen.

- Der Nachweis der Mittelverwendung besteht in der **Vorlage von Rechnungsbelegen (Original, Kopie oder Scan) und einer Endabrechnung**. Die Endabrechnung muss alle mit den Aktivitäten zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten.
- Alle Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Abfolge und in tabellarischer Belegübersicht – entsprechend der Gliederung des genehmigten Finanzierungsplans – getrennt auszuweisen (ersichtlich sein müssen Einzahler:in bzw. Rechnungsleger:in, Zahlungsgrund und Einzelbetrag). Eine Endabrechnungsvorlage wird von der ÖKUSS zur Verfügung gestellt.
- Honorarnoten oder Rechnungen, die förderbare Ausgaben betreffen, müssen sämtlichen Formvorschriften gemäß §11 UStG entsprechen.
- Werden weniger als **500** Euro an Fördermitteln zugesprochen, ist es ausreichend, wenn der:die Fördermittelempfänger:in bestätigt, dass die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam, zweckentsprechend und gemäß den Statuten verwendet wurden.
- Alle die Förderung betreffenden Dokumente sind nach Beendigung der Förderung (Versanddatum des ÖKUSS-Abrechnungs-/-Entlastungsschreibens) zehn Jahre lang aufzubewahren. Die

Aufbewahrung gilt es auch sicherzustellen, wenn es in diesem Zeitraum zu Amtswechsel, Auflösung der B-SHO oder Zusammenführung der SHO mit einer anderen Organisation/Einrichtung kommt.

- Alle Rechnungen der förderbaren Positionen sind mit der Endabrechnung vorzulegen.
- Werden Lohnkosten abgerechnet, sind die jeweiligen Jahreslohnkonten vorzulegen.
- Reisekosten werden unter Anwendung der Reisegebührevorschrift 1955 in der geltenden Fassung bzw. des Einkommensteuergesetzes abgegolten.
- Bei Fahrten mit dem Taxi ist die jeweilige Rechnung und bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel sind die jeweiligen Tickets vorzulegen. Hierfür sind ebenfalls die oben angeführten Daten wie Fahrtzweck etc. anzugeben.
- Kilometergelder können nur unter Vorlage des Fahrtenbuches oder einer schriftlichen Aufzeichnung gefördert werden, wobei der Name der:des Reisenden, der Zweck der Fahrt, die Fahrtstrecke (von ... nach ...) und der Zeitpunkt des Fahrtantritts anzuführen sind.
- Die antragstellende Organisation verpflichtet sich, die vom Fördergeber für die Abrechnung benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.
- Die Fördermittelgeber bzw. stellvertretend die ÖKUSS hat jederzeit das Recht, ergänzend zum Verwendungsnachweis weitere Unterlagen einzusehen.

Die fördernehmende Organisation verpflichtet sich zur Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Steuerrechts, des Arbeits- und Sozialrechts, des Gewerberechts, der Vorschriften über geistiges Eigentum, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Datenschutzgesetzes sowie des Gleichbehandlungsgesetzes.

Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die fördernehmende Organisation hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen.

Sollten Zweifel an der Richtigkeit der Angaben entstehen, behält sich die ÖKUSS weitergehende Prüfungen vor und informiert abschließend den Dachverband über das Ergebnis. Dieser kann den Entzug / die Rückforderung der Fördermittel oder andere als nötig erachtete Schritte veranlassen.

Die antragstellende Organisation verpflichtet sich, der ÖKUSS Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige Unterlagen, die der Überprüfung der Durchführung der geförderten Aktivitäten dienen, und die Besichtigung an Ort und Stelle jederzeit zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen. Die antragstellende Organisation unterwirft sich einer Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch den Rechnungshof im Sinne des § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes von 1948, BGBl. Nr. 144.

7.3 Rückforderung

Wird festgestellt, dass Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden, Mittel für andere Zwecke als angegeben verwendet wurden oder die tatsächlichen Kosten geringer

ausfielen als die genehmigten Kosten, kann die Förderung gesamt oder teilweise zurückgefordert werden.

Werden Rückforderungen durch die fördernehmende Organisation nicht rückerstattet, behält sich der Dachverband der österreichischen Sozialversicherungen den Ausschluss der fördernehmenden Organisation von den Förderungen der Säulen 1 und 2 vor. Die fördernehmende Organisation wird für mindestens drei Förderperioden (Säulen 1 und 2) ausgeschlossen. Der konkrete Zeitraum des Ausschlusses und die weiteren Förderbedingungen werden der fördernehmenden Organisation durch den Fördermittelgeber (DVS) mitgeteilt.

7.4 Datenschutz

■ allgemein:

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Die Gesundheit Österreich GmbH / Geschäftsbereich Fonds Gesundes Österreich / ÖKUSS verarbeitet Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, TKG 2003).

■ Datenschutzbestimmungen zur Förderung:

Die antragstellende Organisation nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage der Bestimmungen der DSGVO zulässig ist. Insbesondere ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, die für die Erfüllung der Fördervereinbarung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen (Art. 6 lit. b DSGVO).

Alle im Antrag bekanntgegebenen Daten werden nur mit dem Einverständnis der betroffenen natürlichen Personen und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfasst, verarbeitet und offengelegt. Die betroffenen Personen werden oder wurden vom Förderwerber über die Datenverarbeitung der förderabwickelnden Stelle (Datenverarbeitungsauskunft gemäß Abs. 3) informiert. Mit dem Absenden des Antrags und des Unterschriftenblatts bestätigen Sie Ihr diesbezügliches Einverständnis!

Die von Ihnen übermittelten Daten werden vom ÖKUSS-Team (Geschäftsstelle) bearbeitet und dem Entscheidungsgremium zur Verfügung gestellt (ausgenommen die übermittelte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und das Finanzierungsformblatt). Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums sowie die Mitarbeiter:innen der Gesundheit Österreich GmbH unterliegen der Verschwiegenheitspflicht (siehe unten).

Die eingereichten Daten werden auf einem Server der Gesundheit Österreich GmbH gespeichert und dort bearbeitet. Dieser Server wird durch die Abteilung Informationstechnologie und Datenkompetenz der Gesundheit Österreich GmbH betrieben und unterliegt somit den Datensicherheitsbestimmungen der Gesundheit Österreich GmbH. Die eingereichten Daten werden zur Bearbeitung auch in Hardcopy verschlossen aufbewahrt.

Weiters werden die Förderungen in die Transparenzdatenbank (Infos zum Transparenzportal finden Sie unter: <https://transparenzportal.gv.at>) eingespeist.

Die Förderentscheide werden zwecks Transparenz auf der ÖKUSS-Website wie folgt dargestellt: fördernehmende Selbsthilfeorganisation mit Anschrift, Titel der Aktivität und Fördersumme. Auch dieser Veröffentlichung stimmen Sie mit dem Absenden des Antrags zu!

Auf Basis der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des § 24 (2) Z 4 ARR (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln – 2014) werden alle mit der Förderung verbundenen personenbezogenen Daten zehn Jahre nach Zustellung des Entlassungsschreibens (Versanddatum) bzw. nach Zahlungseingang der letzten Teilzahlung oder Rückforderung gelöscht bzw. vernichtet.

- Compliance-Regelungen für ÖKUSS-Mitarbeiter:innen sowie die Vorgaben für die Mitglieder des Entscheidungsgremiums und des Fachbeirats:

Für die Mitglieder des ÖKUSS-Teams gelten die Compliance-Regeln sowie die Regeln für besondere Verschwiegenheit der Gesundheit Österreich GmbH. Mit der compliancebeauftragten Person der Gesundheit Österreich GmbH werden allfällige Punkte, welche die Unabhängigkeit der ÖKUSS gefährden können, besprochen und ggf. erweiterte Compliance-Regelungen für die ÖKUSS getroffen.

- zur Begutachtung der Förderanträge durch die ÖKUSS:

Förderanträge werden im Vier-Augen-Prinzip begutachtet, bevor sie zur Entscheidung vorgelegt werden. Sollten sich im Zuge der Bearbeitung von Förderanträgen in der ÖKUSS-Geschäftsstelle Gründe für berufliche oder private Befangenheit ergeben, wird gem. Richtlinie, Punkt 2.2.1 die Geschäftsbereichsleitung des Fonds Gesundes Österreich informiert. Im Falle einer Befangenheit darf keine Begutachtung des jeweiligen Förderantrags durch die betroffene Person erfolgen.

- zum Entscheid:

Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums verpflichten sich zur Wahrung des Datengeheimnisses nach dem Datenschutzgesetz sowie zur Verschwiegenheit gem. § 15 (5) des Bundesgesetzes über die Gesundheit Österreich GmbH. Dieses legt fest, dass sie über Daten und Geheimnisse, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die Gesundheit Österreich GmbH zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der Gesellschaft, der Gesellschafterin oder einer:ines Dritten liegt, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums für Förderanträge haben auch eine Erklärung über Interessenkonflikte (conflicts of interest) gegenüber der ÖKUSS abzugeben, insbesondere sind allfällige wirtschaftlich-finanzielle oder persönliche Interessenkonflikte der nominierten Personen zu deklarieren.

■ Datenschutzbeauftragte:r:

Das ÖKUSS-Team steht Ihnen gerne bei Fragen zur Verfügung. Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie zusätzlich unter datenschutzbeauftragte@goeg.at.

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in sonst einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

8 Anhang: Orientierungshilfe zur Teilnahme von Selbsthilfevertretungen an Fachveranstaltungen für Berufsgruppen in Zusammenhang mit dem Laienwerbeverbot

Immer wieder taucht die Frage auf, ob die Teilnahme von Selbsthilfevertreterinnen und Selbsthilfevertretern (Laiinnen und Laien) an Veranstaltungen für die Zielgruppe medizinischer Fachpersonen, wie zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte, Apotheker:innen, Therapeutinnen und Therapeuten, Pharmareferentinnen und Pharmareferenten, zulässig ist oder nicht.

Wir haben uns gemeinsam mit Juristen aus dem Dachverband der Sozialversicherungsträger mit dem Thema befasst und fassen für bundesweite Selbsthilfeorganisationen deren Rechtsmeinung als Orientierung – nicht als rechtsverbindliche Auskunft – zusammen.

Bei Veranstaltungen für die oben genannten Fachpersonen können Informationen von Anbieterinnen und Anbietern von (neuen) Produkten (wie zum Beispiel verschreibungspflichtige Medikamente, Hilfsmittel und Heilbehelfe) und Dienstleistungen (wie zum Beispiel Therapien) geteilt werden, die unter Umständen unter das Laienwerbeverbot fallen.

Für die Teilnahme von Selbsthilfevertreterinnen und Selbsthilfevertretern auf Fachveranstaltungen bedeutet das folgendes:

- Die Verantwortung für die Teilnahme an Fachveranstaltungen, bei denen unter Umständen für Produkte und Dienstleistungen geworben wird, liegt bei den Veranstalterinnen und Veranstaltern beziehungsweise den Werbenden, nicht bei den Selbsthilfevertreterinnen und Selbsthilfevertretern. Die Konsumation von Werbung ist nicht rechtswidrig. Auch die Übernahme der Reise- und Teilnahmekosten der Selbsthilfevertreterinnen und Selbsthilfevertreter durch die Veranstalter:innen und Werbenden ist zulässig.
- Das heißt aber, die Veranstalter:innen von solchen Fachveranstaltungen können die Teilnahme den Selbsthilfevertreterinnen und Selbsthilfevertretern (Laiinnen und Laien) verweigern.

Wir empfehlen, sich innerhalb Ihrer Selbsthilfeorganisation über diese Themen auszutauschen und sich über klare Regelungen in Ihrer Selbsthilfeorganisation zu verständigen. An welchen Fachveranstaltungen sollen Vertreter:innen Ihrer Selbsthilfeorganisation generell teilnehmen? Werden die Informationen und Materialien aus diesen Fachveranstaltungen weitergegeben und wenn ja, welche und in welcher Form? Sollen Einladungen von den Veranstalter:innen oder Werbenden für die Übernahme von Reise- und Teilnahmekosten angenommen werden oder nicht?

Die Zusammenfassung dient lediglich als Orientierungshilfe und kann aufgrund jeweils unterschiedlicher Gegebenheiten keine rechtsverbindliche Beratung darstellen! Wenn sich in Ihrer Tätigkeit als Selbsthilfevertretung rechtliche Fragestellungen ergeben, empfehlen wir Ihnen eine fall-

bezogene Rechtsmeinung einzuholen. Derartige Rechtsberatungen sind grundsätzlich förderfähige Kosten im Zuge der vorliegenden Selbsthilfe-Förderung von der Österreichischen Sozialversicherung (Säule 2).

Datum: 9. Mai 2022

9 Quellen

SV (2018): Konzept zur öffentlichen Förderung der Selbsthilfe. Eine Initiative der Sozialversicherung in Kooperation mit dem BMASGK und FGÖ. Sozialversicherung, Wien

Leitfaden zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten vom Bundeskanzleramt;
https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:9fcb68d9-63bb-41b8-8595-c56a5041b02d/leitfaden_kinderschutzkonzept_nb.pdf, letzter Zugriff am 28. 3. 2023

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO); <https://www.datenschutz-grundverordnung.eu>, letzter Zugriff am 4. 3. 2019

Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG);
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002849>, letzter Zugriff am 4. 3. 2021